

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Wiener Gebietskrankenkasse

Die Wiener Gebietskrankenkasse wiederverlautbart gemäß § 593 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung eines Trinkgeldpauschales für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verlautbarung gilt für Dienstnehmer und Lehrlinge, die

- bei der Wiener Gebietskrankenkasse versichert sind und
- in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Wien, Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, angehören.

(2) Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und mittätige Ehegatten.

Trinkgeldpauschale

§ 2. (1) Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, sind pauschal pro Kalendermonat EUR 58,86 als Trinkgeld anzunehmen. Der Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

(2) Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, ist der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende Teil des Betrages in Abs. 1 anzunehmen. Der Betrag ist auf Cent zu runden.

(3) Für Dienstnehmer, die

- tageweise vollbeschäftigt sind oder
- als ständige Wochenendaushilfen vollbeschäftigt sind,

sind EUR 2,91 für jeden Arbeitstag anzunehmen.

(4) Für Dienstnehmer, die

- tageweise teilzeitbeschäftigt sind oder
- als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigt sind,

ist der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende Teil des unter Abs. 3 genannten Betrages anzunehmen. Der Betrag ist auf Cent zu runden.

(5) Für Lehrlinge sind EUR 19,62 pro Kalendermonat anzunehmen.

Abwesenheitszeiten

§ 3. Die nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer oder Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z. B. Krankheit, Urlaub u. a.).

Wirksamkeitsbeginn

§ 4. Diese Festsetzung gilt ab 1. Jänner 2002 und ersetzt die in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ Jahrgang 1996, Seite 62, Amtliche Verlautbarung Nr. 3/1996, kundgemachte Festsetzung von Trinkgeldpauschalien.

*

Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse am 31.10.2001 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst,
2. die Wirtschaftskammer Wien, Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure.

Die Wiederverlautbarung dieser Festsetzung hat der Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse am 22.11.2005 gemäß § 593 Abs. 3 ASVG beschlossen.

Der leitende Angestellte:
Brenner

Der Obmann:
Bittner

